

## FRAGENKATALOG der FDP Eitorf

zum Naturschutzgroßprojekt (NSGP)

### 'Natur- und Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg'

#### 1. Rechtsfragen

- 1.1 Auf welchen genauen Rechtsgrundlagen basiert das Naturschutzgroßprojekt des Bundes? (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse von EU und Bund)
- 1.2 Welche Rechtsgrundlagen greifen auf Landes- und Kommunalebene? (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse von Land, Bezirksregierung etc.)
- 1.3 Ist das Projekt rechtlich völlig identisch mit dem Programm 'chance.natur' oder gibt es Unterschiede, z.B. auch rechtlicher Natur?
- 1.4 Inwieweit und mit welchen Aus- und Rückwirkungen tangiert das Projekt jeweils die bestehenden Konstruktionen
  - . Naturpark (NP),
  - . Naturschutzgebiet (NSG),
  - . natura200-Gebiet bzw. Fauna-Flora-Habitatgebiet (FFH) nach EG-Richtlinie,
  - . Nationales Geotop,
  - . Gebiet mit Diplom des Europarates für geschützte Gebiete (Kategorie C),
  - . Wildnisgebiet des Landes auf privatrechtlicher Basis und Pachtland,
  - . Flächenstillegungsprogramm,
  - . Naturwaldzellen nach Landesforstgesetz
  - . oder andere der seit Jahren zunehmenden Ausweisungen und Etikettierungen?
- 1.5 Können sich die rechtlichen Regelungen während der offiziellen Laufzeit des Projektes ändern, die Bedingungen also verbessert, verschlechtert oder aufgehoben werden?
- 1.6 Welche Regelungen rechtlicher Art gelten für die Folgemaßnahmen, also die Nachlaufzeit nach Beendigung der offiziellen Projektphase von ca. zwölf-einhalb Jahren?

- 1.7 Wann werden die rechtlichen und fachlichen Bedingungen für die Folgemaßnahmen bzw. Nachlaufphase einschließlich ihrer Dauer festgelegt und können sie sich ändern?
- 1.8 Soweit das sogenannte 'Wildnisgebiet', also ein Großteil des vom Land Nordrhein-Westfalen privatrechtlich angepachteten Grundbesitzes des Verschönerungs-Vereins für das Siebengebirge, als Landesbesitz in die Maßnahmen des Projektes jetzt oder künftig einbezogen wird: Inwieweit ist dies rechtlich zulässig, da nach den bisherigen Angaben Bundesländer nicht zuwendungsberechtigt sind?
- 1.9 Welche Flächen bzw. Projekte in den sieben Kerngebieten bzw. Suchräumen des Vorhabens erstrecken sich in irgendeiner Weise auf Bundes- oder Landesbesitz?
- 1.10 Warum sind in den Verträgen zwischen mit der Kommune und dem Rhein-Sieg-Kreis kein fixer Ausstiegszeitpunkt niedergeschrieben?
- 1.11 Gibt es Nebenabreden zu dem Vorhaben, z.B. zu seiner Finanzierung, der fachlichen Begleitung, den Förderempfängern, der Beteiligung von Betroffenenengruppen einschließlich der im Projektgebiet nicht begüterten Bürger und Touristen, zu den Biologischen Stationen oder den sogenannten Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie BUND, NABU oder SDW?
- 1.12 Welches wird der Inhalt des Förderantrags für die rund zehnjährige Umsetzungsphase sein?
- 1.13 Bleibt es bei der bisher mitgeteilten Dauer der Planungsphase (gut zwei Jahre) und der Umsetzungsphase (zehn Jahre bis Sommer 2023) oder kann sich dies ändern?
- 1.14 Ist es nach den Förderrichtlinien, dem Zuwendungsbescheid 10/030/BfN-SU vom 01.12.2010 und den dort benannten Nebenbestimmungen (vgl. Zif. 7.4 Buchstaben A-D), die wohl auch künftigen Zuwendungsbescheiden zugrunde liegen dürften, zulässig, dass der Projektträger RSK eine

Umverteilung seines Kostenanteils auf die beteiligten Kommunen vornimmt?

## **2. Organisationsfragen**

- 2.1 Wer ist der 'Projektträger' des Vorhabens?
- 2.2 Inwieweit kann der Projektträger Aufgaben, Rechte und Pflichten wie z.B. die Kostenträgerschaft an Dritte wie z.B. die Kommunen teilweise oder gänzlich abtreten und welche Rechte und Pflichten bringt das für die Kommunen mit sich?
- 2.3 Welche Verträge oder sonstigen Abmachungen wird es zwischen dem Projektträger und jenen Dritten geben, die er mit in seine Aufgaben, Rechte oder Pflichten einbindet?
- 2.4 Wie werden die Rechte der Kommunen oder anderer, die in die Pflichten des Projektträgers eintreten, gestaltet, insbesondere, was das Recht auf jederzeitigen Rücktritt und seine Folgen angeht? Gibt es eine Ausstiegsmöglichkeit für Beteiligte in der eigentlichen Projektphase und/oder in der Nachlaufzeit?
- 2.5 Welche Rolle kommt dem Bundesamt für Naturschutz in der eigentlichen Projektphase von ca. zwölfseinhalb Jahren und welche in der Nachlaufphase zu?
- 2.6 Welche Rolle haben die Untere und welche die Höhere Naturschutzbehörde in der eigentlichen Projektphase von insgesamt zwölfseinhalb Jahren und welche in der Nachlaufphase?
- 2.7 Welche weiteren kommunalen, Kreis- Landes- Bundes- oder EU-Behörden sind, in einer der Phasen oder dauerhaft, wie beteiligt?
- 2.8 Wie sind diese organisatorisch, rechtlich und finanziell eingebunden?
- 2.9 Welche sonstigen Ämter, Organisationen oder Gruppierungen (auch halbstaatlich oder nichtstaatlich) sind in einer der Projektphasen oder dauerhaft

oder in der Nachlaufphase eingebunden?

- 2.10 Wie sind diese Ämter, Organisationen oder Gruppierungen organisatorisch, rechtlich oder finanziell beteiligt resp. eingebunden?
- 2.11 Kann die Projektträgerschaft selbst während der eigentlichen Laufzeit oder in der Nachlaufzeit des Vorhabens abgegeben, geteilt oder konditionell geändert werden?
- 2.12 Ist konkret eine Art von Zweckverband für die Trägerschaft oder andere Bereiche des Projekts vorgesehen und wenn ja, mit welchen rechtlichen Regelungen?
- 2.13 Welche Formen von begleitenden, beratenden oder betreuenden Gremien sind angedacht und mit welchen Kosten und Kostenträgern wird hierfür gerechnet? (Beirat, Projektbüro, Förderkreis etc.)
- 2.14 Wie lange dauert voraussichtlich und wie lange längstens die Nachlaufzeit des Vorhabens und mit welchen rechtlichen Wirkungen für die mittel- oder unmittelbar Beteiligten?
- 2.15 Wie lange dauern die finanziellen Verpflichtungen eines geförderten Teilprojektes/Vorhabens nach dem Auslaufen der offiziellen Förderphase nach etwa zwölfteinhalb Jahren?
- 2.16 Liegt die Verwaltung des Projektes ganz oder teilweise beim Projektträger und wenn nein, wie wird sie für welche Aufgaben und auf wen verteilt

### **3. Naturschutz**

- 3.1 Welches ist der genaue und beantragte Förderzweck?
- 3.2 Inwieweit dient der beantragte Förderzweck der Erfüllung von Bundesaufgaben im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundes gemäß Bundesnaturschutzgesetz und FFH-Richtlinie?

- 3.3 Worin unterscheiden sich der Förderzweck und die beabsichtigte Umsetzung der vorgeblichen Ziele von den Zielen, Vorgaben und Möglichkeiten eines Naturschutzgebietes, eines Naturparks, eines Europadiplomgebietes, eines Landschaftsschutzgebietes, einer Naturwaldzelle oder eines privatrechtlichen aber irgendwie staatlichen Wildnisgebietes – und worin lägen Widersprüche oder Unvereinbarkeiten zwischen diesen Ausweisungen und dem NSGP?
- 3.4 Kann der Förderzweck ganz oder teilweise während einer der Projektphasen oder in der Nachlaufzeit geändert werden und wenn ja, wie weitgehend und mit welchen Folgen für die Beteiligten bzw. Betroffenen?
- 3.5 Können der Projektträger oder können die zur Mitfinanzierung gelockten Kommunen oder andere Beteiligte das Vorhaben zwischenzeitlich jederzeit verlassen und wenn ja, mit welchen Folgen rechtlicher, finanzieller oder wirtschaftlicher Art einschließlich der Nutzungen durch Flächenbesitzer oder andere Nutzer?
- 3.6 Inwiefern verfolgt das Vorhaben irgendeines der nachfolgenden Ziele bzw. Methoden und kann sie ernsthaft erfüllen:
- . - neue Verfahren zu entwickeln,
  - . - neue Verfahren unter Auswertung oder zur Überprüfung von Forschungsergebnissen oder Erfahrungen anderer Art erstmalig anzuwenden,
  - . - Technologien und Verfahren aus anderen Anwendungsbereichen zu übertragen,
  - . - verschiedene bekannte Verfahren neuartig zu kombinieren oder
  - . - die Anwendung oder Verbreitung erprobter Methoden und Verfahren zur Erreichung des Zuwendungszwecks zu verbessern?
- 3.7 Worin liegt das Neue bzw. die bisher bei anderen Naturschutzgroßprojekten nicht erprobte Form einer Erprobung oder Entwicklung von Vorhaben?
- 3.8 Auf welcher rechtlichen und fachlichen Basis ist das siebente Projektteilgebiet, also der Suchraum Heide/Wald am Leuscheid, mit den Förderrichtlinien vereinbar , insbesondere unter den beiden Aspekten,

- . - daß nach über achtzig Jahren amtlichen Naturschutzes und intensiven Mittelvergaben in der Vergangenheit eigentlich alle naturschutzinteressanten Areale Deutschlands privat wie amtlich bekannt sein sollten und
  - . dass zudem solche 'Suchräume' die Auswahl und Förderung von Naturschutzprojekten ins uferlos Beliebige verschieben?
- 3.9 Da nach der Erfahrung mit anderen NSGPen und den hiesigen Planungen der Erwerb von Grundeigentum durch den Projektträger offenkundig eines der Hauptziele des Vorhabens ist, stellt sich die Frage, inwieweit der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck ohne den Erwerb nicht erreicht werden kann und inwieweit dieser Erwerb dem Zuwendungsempfänger nicht auf eigene Kosten zugemutet werden kann?
- 3.10 An welche konkreten Zuwendungsempfänger ist gedacht, soweit es um den Erwerb von Flächen geht?
- 3.11 Können auch Privatpersonen, Bürgerinitiativen ohne Vereinsstatus, Bürgervereine oder Nachbarinitiativen beim Flächenankauf für die Pflege von Kultur- oder Naturlandschaft gefördert werden und, wenn ja, wie realistisch ist die Aussicht auf Förderung angesichts der bislang massiv einseitigen Bevorzugung von staatlich willfährigen Nichtregierungsorganisationen wie dem BUND oder NABU?
- 3.12 Wer bestimmt über den Umfang und die Dauer der Nachlaufphase nach dem Auslaufen der etwa zwölfeinhalbjährigen Förderphasen?
- 3.13 Wer kontrolliert in der Nachlaufphase die Vorhaben und ist mit welchen Regulierungsmöglichkeiten ausgestattet?
- 3.14 Wie sieht die Beteiligung der Kommunen, der Geförderten, der Betroffenen und der Bürger in der Nachlaufphase aus? Welche Möglichkeiten der Mitbestimmung über Projekte, gezielte Maßnahmen, Aussetzungen und Mittelverwendung haben sie?
- 3.15 Welche Kosten kommen summarisch und als Prozentanteil auf alle Beteilig-

ten, also Bund, Land, Projektträger, Kommunen und die Zuwendungsempfänger von Einzelmaßnahmen in welchen Jahren der gesamten Nachlaufzeit nach Auflaufen der offiziellen Projektdauer zu?

- 3.16 Wie hoch liegt die maximale Förderung als Betrag und als Prozentanteil für ein Einzelvorhaben?
- 3.17 Können Vorhaben in Teilvorhaben geteilt und Mittel verstärkt beansprucht werden?
- 3.18 Ist eine Mehrfachförderung auch aus anderen Töpfen möglich und wie und wann werden gehäufte Fördermittel angerechnet bzw. abgezogen?

#### **4. Menschenschutz und Bürgerrechte**

- 4.1 Nach den trüben Erfahrungen mit dem FFH Gebiet, welches sich bis an die Wohnbebauung von Bach erstreckt und es Eigentümer mittlerweile verboten ist z.B. Ihr Brennholz auf Ihren Wiesenflächen zu lagern und selbst Pferde dort nicht mehr auf der Koppel weiden dürfen. Hier sind Eigentümer vor vollendete Tatsachen gestellt worden. Und nun sollen dieses Mal die Bürger und Hauptbetroffenen miteingebunden werden in jede Phase des Vorhabens. Warum wurde nun mit dem Projektstart begonnen, ohne die Ratsentscheidungen der betroffenen Kommunen abzuwarten? Warum hat man keine Veranstaltungen im Vorfeld gemacht und betroffene Landeigentümer involviert.  
Dennoch sind, soweit bekannt, die meisten Grundeigentümer oder Bürgerververeine in keiner Weise kontaktiert oder gar zur Teilnahme eingeladen worden! Ebenso gilt dies für die Bürger selbst sowie die künftigen Touristen.
- 4.2 Wer hat die bislang beteiligten Vertreter der unterschiedlichen Interessengruppen ausgewählt und wie wurden diese kontaktiert?
- 4.3 Wer hat und nach welcher Maßgabe entschieden, welche potentiellen Inter-

essenten und Betroffenen nicht beteiligt und nicht zu Arbeits- oder Vorbereitungstreffen geladen werden sollen?

- 4.4 Welche Arten von Gremien und Organisationsstrukturen gibt es exakt in der jetzigen Planungs- und der späteren Umsetzungsphase sowie in der Nachlaufzeit? (einschließlich Arbeitskreise, Workshops, Bürgerberuhigungskreise)
- 4.5 Erhalten die Mitglieder der Planungs- oder anderer Gruppen, Gremien und Kreise irgendwelche Leistungen, Aufwendungsersatz o.ä.?
- 4.6 In welcher Weise bzw. von wem und von welchen Organisationen werden die in den Projektgebieten betroffenen Landwirte und Forstwirte vertreten?
- 4.7 Da es dem offiziellen Titel des Vorhabens nach auch um Kulturlandschaften geht: Inwieweit und nach wessen Auswahl werden Denkmal-, Heimat- und Geschichtsvereine der betroffenen Gebiete beteiligt, informiert oder eingeladen?

## **5. Finanzfragen**

- 5.1 Trifft es zu, dass der Projektträger sich mit zehn Prozent an den Kosten des Vorhabens beteiligen muss, und zwar in bar und dauerhaft? Darf der Projektträger die originär ihm obliegenden Kosten auf Dritte abwälzen und mit welchen Folgen? Wem werden solche Abtretungen wie zugerechnet?
- 5.2 Inwieweit können Sach- und Dienstleistungen als geldeswert anerkannt werden und wer trägt, wenn dies zulässig sein sollte, dann die durch solche Ersatzleistungen verschobenen bzw. anderen aufgebürdeten baren Kosten?
- 5.3 Wer trägt und zu welchen Anteilen die Kosten des Projektes nach Ablaufen der offiziellen Projektförderzeit, also in der Nachlaufzeit?
- 5.4 Inwieweit schlagen die beim Kreis ggf. verbleibenden Kosten über die Kreisumlage oder andere Formen der Kostenabwälzung auf die Kommunen oder andere Beteiligte durch?

- 5.5 Nachdem während der Projektdauer und eventuell auch in der Nachlaufzeit beträchtliche Mittel des Naturschutzbereichs für das NSGP gebunden werden: Schließt der Kreis aus, dass er während der Projektphase oder in der Nachlaufphase des Projektes im Rahmen des kommunalen Steuerfindungsrechts eine besondere Steuer oder Abgabe zur Finanzierung des Vorhabens oder anderer Natur- und Landschaftsschutzvorhaben einführen wird?
- 5.6 Kommen in der Nachlaufphase auf die Kommunen im Projektgebiet Kosten zu und wenn ja, in welcher Höhe?
- 5.7 Falls es zu der vom Umweltdezernenten des Kreises in Aussicht gestellten, unter Haushaltsaspekten abenteuerlichen Mittelanhäufung in der offiziellen Projektlaufzeit kommen sollte, welche vorgeblich dem Zweck dienen soll, die potentiell immensen Kosten der Nachlaufzeit zu tragen bzw. wenigstens mitzufinanzieren:  
Inwiefern ist eine solche Thesaurierung von Fördermitteln und anteiligen Kostenzahlungen rechtlich zulässig und nicht projekt- bzw. förderschädlich angesichts der Tatsache, daß die konkrete Zahlung für Zukunftsmaßnahmen deutlich vor der kaum zu sichernden Durchführung jener Maßnahmen erfolgen würde?
- 5.8 Wie verträgt sich die vorgenannte volle Mittelansammlung beim Projektträger mit der Zusage des Kreisumweltdezernenten an die Kommunen, wonach man jeweils nur Gelder für konkret laufende Vorhaben anfordern werde, so daß es nicht zu unnötigen oder unprüfbaren Ausgaben durch die Kommunen kommen werde?
- 5.9 Welche Garantie gäbe es für die zahlenden Kommunen bezüglich Maßnahmen in der Nachlaufzeit, welche ganz oder wenigstens teilweise aus den thesaurierten Mitteln finanziert werden sollen und inwieweit käme bei Nichtvollzug oder Abbruch solcher Maßnahmen eine Rückzahlung der kommunalen Leistungen in Betracht?
- 5.10 Welche Stelle konkret soll die Mittel für die Nachlaufphase ansammeln und

in welcher Weise sowie mit welchen rechtlichen und finanziellen Folgen einschließlich der Umsatzsteuerpflicht?

- 5.11 Werden größere Maßnahmen national oder international ausgeschrieben?
- 5.12 Soweit die Richtlinien zur Förderung von E+E-Vorhaben, also von Vorhaben zur Erprobung und Entwicklung, Grundlage der Förderung diese NSGP sein sollen: Wie verträgt sich die angedachte Laufzeit von zwölfeinhalb Jahren in der eigentlichen Projektphase mit der in den Richtlinien genannten Bedingung, wonach die Vorhaben spätestens drei Jahre nach der Bewilligung abgeschlossen sein sollen?
- 5.13 Haben sich irgendwelche Kosten oder die Gesamtsumme gegenüber den Angaben von Februar 2011 geändert und wenn ja, in welchen Bereichen und mit welchen Auswirkungen für die Kostenträger, den Projektträger und die ebenfalls zur Kostenträgerschaft vorgesehenen Kommunen?
- 5.14 Wie ist die rechtliche Konstruktion für die Gestaltung der Zuzahlungen der Kommunen an den Projektträger Rhein-Sieg-Kreis?
- 5.15 Sind die Zuzahlungen der Kommunen umsatzsteuerpflichtig und wenn ja, mit welchem Prozentsatz?
- 5.16 Wie wirkt sich auf Zuwendungsempfänger die Zuwendung steuerlich aus?
- 5.17 Gibt es eine Förderung aus EU- oder anderen Mitteln? (Auch Umwegfinanzierung)
- 5.18 Welche Bundesministerien und Bundesbehörden sind mittelbar oder unmittelbar an dem Projekt beteiligt?
- 5.19 Angesichts der angespannten Haushaltslage des Landes NRW und der Absicht, freiwillige Leistungen weitgehend ein- oder zurückzustellen bis zur Konsolidierung des Haushalts: Über welchen Zeitraum strecken sich und in welchem Rahmen bewegen sich die verbindlich zugesagten Mittel des Lan-

des?

- 5.20 Können der Landesbetrieb Wald und Holz oder das Landesamt LANUV oder ähnliche Behörden Zuwendungen im Rahmen des Projektes empfangen oder sich bei ihnen obliegenden Aufgaben durch deren Abwälzen auf Dritte kostenmäßig entlasten?
- 5.21 Über welche(n) Haushaltstitel(n) rechnet der Kreis als Projektträger das Vorhaben ab?
- 5.22 Unter welchen Haushaltspositionen der Jahre 2010, 2011 und 2013 hat der Kreis Mittel in welcher Höhe für das Vorhaben angesetzt?  
:
- 5.23 Welche Gremien, Kommunen etc. haben bislang dem Vorhaben mit welcher Verbindlichkeit zugestimmt?
- 5.24 Hat das Land Nordrhein-Westfalen dem Vorhaben bereits zugestimmt, Mittel versprochen oder verbindlich in die Haushaltsplanung eingestellt und wenn ja: In welchen Haushaltspositionen und für welche Haushaltsjahre?

## **6. Sonstiges**

- 6.1 Wann erhalten die Beteiligten einschließlich der Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger Texte und farbige Karten in einem vernünftigen, lesbaren Maßstab? Wie und wann können die vom NSGP betroffenen Kreise solche Materialien in zumutbarer Weise einsehen und erhalten?
- 6.2 Nach den kritischen Berichten über das Verhalten der Biologischen Station Rhein-Sieg (Anfang Dezember 2010) stellt sich die Frage nach dem Vertragsnaturschutz und der fairen Gleichbehandlung privater Bauern oder forstlicher Betriebe mit den halbamtlichen, staatlich subventionierten Sonderorganisationen  
.  
Wie soll dauerhaft für eine faire Ausgewogenheit gesorgt werden?
- 6.3 Wie werden überhaupt die Rechte der auch in Natur- und Landschaftsschutzgebieten rechtmäßigen Land- und Forstwirtschaft dauerhaft gewahrt,

wenn mit den zunehmend als Wirtschaftsbetriebe handelnden staatlichen Forstämtern und den halbstaatlichen Biologischen Stationen eine Konkurrenz auftritt, die zum einen (Mit-)Entscheider und zum anderen auch Nutznießer von Maßnahmen ist und die zweitens seitens der sonstigen Behörden schwerlich objektiv und neutral behandelt wird; schließlich arbeitet diese Konkurrenz aufgrund staatlicher Gehälter und Jobsicherheiten mit weit geringeren betrieblichen Risiken als freie Wirtschaftsbetriebe?

- 6.4 Wie läßt sich die Bezeichnung als 'Naturschutzgroßprojekt' mit dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landschaftsgesetz NRW vereinbaren, wo die Liste der möglichen Schutzgebietsausweisungen und -formen abschließend beschrieben ist und wo dieser Begriff schlicht nicht existiert?  
Diese Frage ist auch deshalb von Belang, weil es mit den Naturwaldzellen bzw. Naturwaldreservaten, mit Biosphärenreservaten, Naturparken, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten und den flächenmäßig ebenfalls nicht beschränkten Landschaft- und Naturschutzgebieten mehrere Formen von Großgebietsschutz gibt, die nicht nur von Zwang, sondern auch teilweise von gleicher Freiwilligkeit geprägt sein (oder sein können) wie dies für das NSGP behauptet wird.
- 6.5 Stimmt es, daß beim NSGP wieder, wie schon beim gescheiterten Nationalpark, die Grenzen des Eingriffsgebietes bis an die Vorgärten oder sogar Fassaden der Häuser und Siedlungen reichen?
- 6.6 Können Sie dauerhaft ausschließen, daß es im Rahmen des NSGPs und -- seiner Nachlaufphase keinerlei 'Ordnungsmaßnahmen', also beispielsweise Zwangsanordnungen, Enteignungen, Arrondierungsankäufe von Flächen o.ä geben wird?
- 6.7 Können Sie dauerhaft land- oder forstwirtschaftliche oder auf andere Nutzungen (Imkerei, Sport, Reiten, Baden etc.) gerichtete Ge- oder Verbotsanordnungen ausschließen, sei es auch, dass diese auf dem Umweg über andere Schutzausweisungen aber mit Zielrichtung für das Großprojekt verhängt werden?

- 6.8 In welchen der sieben Projektgebiete und für welche Art von Flächen sind Grundstücksaufkäufe angedacht und für welche Flächen sind sie konkret vorgesehen?
- 6.9 Ist es angedacht oder kann, anders gefragt ausgeschlossen werden, daß es gebietsweise oder örtlich zur Installierung von Vorkaufsrechten zugunsten des Landes, des Projektträgers, von Zuwendungsempfängern, eines Zweckverbandes oder sonstigen mit dem Projekt betrauten bzw. befaßten Organen kommt?
- 6.10 Wird es zu Flächenstillegungen kommen und wenn ja, für welche Art von Flächen?
- 6.11 Werden Flächenstillegungen gefördert, beispielsweise ähnlich de Regelungen im Vertragsnaturschutz?
- 6.12 Halten Sie bzw. die planenden Stellen höheren Orts es auf Zeit oder Dauer für den Königsweg, Natur und Landschaft im Wege des ausgaben- intensiven aber fast einnahmeloosen Vertragsnaturschutzes zu betreuen?
- 6.13. Ist der Gemeindeverwaltung Eitorf bekannt, dass es ein erklärtes Ziel des Förderprogramms ist, dass Kerngebiete der Projektflächen bis zum Ende der jeweiligen Projektlaufzeit als Naturschutzgebiete (NSG) zu sichern sind, um ihnen einen rechtlichen verbindlichen Schutzstatus zu verleihen.  
Siehe auch [www.bfn.de/0203\\_grossprojekte.html](http://www.bfn.de/0203_grossprojekte.html)
- 6.14. Wie bewertet die Gemeindeverwaltung Eitorf diese Zielsetzung nach den Richtlinien, im Verhältnis zur versprochenen absoluten Freiwilligkeit des Vorhabens?
- 6.15. Welche Folgerungen zieht die Gemeinde Eitorf daraus für die künftige Nutzbarkeit und den Erholungswert der im Gemeinde liegenden Projektflächen?
- 6.16. Warum spricht die Kreisverwaltung nur von Freiwilligkeit, wenn bekannt ist, dass am Ende der Projektlaufzeit ein anderer, strengerer Schutzstatus eintreten wird.

- 6.17 Was passiert wenn Bonn mitmacht? Welche Auswirkungen hat das auf den Kostenverteilungsschlüssel und auf die teilweise Kostenabwälzung des Kreises auf die Gemeinden.
- 6.18 Da bereits mit dem Projekt begonnen wurde(siehe Pressemitteilung des Rhein-Sieg-Kreises): Wird für den Fall, dass Bonn sich beteiligt ein neuer Förderantrag gestellt, bzw. der bereits gestellte modifiziert?
- 6.19 Da das Projekt gemäß Pressemitteilung offiziell gestartet ist:  
Wie ist dies rechtlich zu bewerten, angesichts der Tatsache, dass Projekte immer erst nach Bewilligung begonnen werden dürfen?
- 6.20. Bei gleich bleibenden Fördervolumen: Werden dann für anteilige Projekte der Gemeinden höhere Kosten entstehen?
- 6.21. Werden ggf. bisher verlautbarte Projekte zugunsten der Stadt Bonn aufgegeben?
- 6.22. Wenn ja, wie wirkt sich dies auf das Erreichen der Projektziele gemäß Förderantrag aus?

## Naturschutzgroßprojekt „Chance Natur“ im Rhein-Sieg-Kreis

Einleitung .....	1
Holznutzung und Naturschutz .....	1
Werdegang des Naturschutzgroßprojektes im Rhein-Sieg-Kreis „Chance Natur“ .....	1
Vorhaben im Rhein-Sieg-Kreis .....	2
zur Verwaltungsvorlage der APUE Sitzung:.....	3
Pflichten und Kostenübernahmen der Gemeinden .....	3
Was wird mit dem Geld gemacht? .....	3
Was sind die Folgen ? .....	3
Frage: Wie lange dauert das Projekt.....	3
Nutzungseinschränkungen für Landwirtschaft.....	4
Nutzungseinschränkungen für die Forstwirtschaft.....	4
Schaffung von subventionierten Wettbewerb .....	4

### Einleitung

Der Rhein-Sieg-Kreis möchte ein Naturschutzgroßprojekt namens „Chance Natur“ im Rhein-Sieg-Kreis errichten. Es handelt sich hierbei um ein Vertragsnaturschutzgebiet mit einer Größe von über 10.000 ha, welches zunächst auf Freiwilligkeit beruhen soll.

Diese Zusammenfassung soll eruieren, welche Vor- und Nachteile sich hieraus für die Natur, für die Region, für die Bevölkerung, für den Steuerzahler, für die Kommunen, für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft ergeben.

**Holznutzung und Naturschutz** stehen bereits seit über 200 Jahren im **Einklang**. Die Holzvorräte des Waldes haben trotz mancher Stürme in den letzten 20 Jahren stetig zugenommen. Und auch die Landwirtschaft trägt zur Erhaltung und Pflege der Landschaft bei. Wenn man die Landschaft mit anderen Ländern, z.B. den USA oder Frankreich vergleicht, wird vor allem durch die private Bewirtschaftung von Flächen das Erscheinungsbild der Landschaft hier in Deutschland vorbildlich gepflegt, und zwar in der Regel ohne Fördermittel – einfach, weil es sich von selbst versteht.

### Werdegang des Naturschutzgroßprojektes im Rhein-Sieg-Kreis „Chance Natur“

- **27.09.2009** Nach Protesten in Bad Honnef wird ein Bürgerentscheid gegen den Bürgernationalpark im Siebengebirge herbeigeführt.
- **Sept 2009** Planungen zum Biosphärenreservat Oberes Siegtal, nachdem der Bürgernationalpark im Rhein Sieg-Kreis durch den Bürgerentscheid abgelehnt wurde.
- **Juli 2010** wurde das Thema "Chance Natur" in den Ältestenräten der (meisten) Gemeinden und Städte vorgestellt
- **August 2010** wurden die Fraktionsvorsitzenden im Kreistag informiert.
- **07.Oktoer 2010** Fördermittel werden durch die untere Landschaftsbehörde des RSK mit intensiver Hilfe des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) beantragt
- **November 2010** Entscheidung wird durch den Kreis Umweltausschuss im Nachhinein abgesehnet.  
[http://session.rhein-sieg-kreis.de/bi/vo0050.php?\\_kvonr=2004129714&voselect=3020](http://session.rhein-sieg-kreis.de/bi/vo0050.php?_kvonr=2004129714&voselect=3020)
- **Dezember 2010** der Förderantrag wird inhaltlich aufbereitet und die Ausschreibung der Projektbetreuung wird vorgenommen, soweit bekannt: ohne Beteiligung des Kreisausschusses oder gar der Gemeinden, obwohl deren Zuzahlung zum Projekt vorgesehen ist. Sie beträgt immerhin die Hälfte der eigentlich dem Kreis obliegenden Kosten.

### Vorhaben im Rhein-Sieg-Kreis

Exemplarisch möchte ich von den Projekten des Siebengebirges kurz berichten, denn hier steht schon fest, was durch das Naturschutzgroßprojekt geschehen soll.

Die Fichte soll im Siebengebirge verschwinden, ebenso andere Baumarten. Die Fichte kommt nach Aussagen der Planer nicht natürlich vor, und man will die Buchen fördern und alte Buchen aus der Nutzung herausnehmen, damit sie in Ruhe sterben und ihr CO<sub>2</sub> freigeben können. Auch andere 'fremde' Baumarten wie die Robinie, Roteiche, Lärche oder Douglasie will man fällen. Es ist richtig, dass vor Hunderten von Jahren die Buchen hier überwiegend vorkamen und es ist auch richtig, dass man aus wirtschaftlichen Gründen zeitweilig schnell wachsendes Holz wie die Fichte angepflanzt hat. Es ist aber genau so richtig, dass auch die Douglasie vor Zeiten hier heimisch war und die Lärche als lichte Baumart nirgendwo stört. Man muss zudem auch wissen, dass die Buche eine Schattenbaumart ist, die nicht viel Licht benötigt. Selbst Dauerschatten macht ihr nichts aus. Studien zufolge wäre die Buche die Baumart, die sich auf Kosten der schwächeren Pflanzenarten am stärksten durchsetzen würde, wenn man keine Forstwirtschaft betriebe. Es entstünden, mit anderen Worten, weitgehende Buchenmonokulturen, die im Vergleich zu den in vielen Jahrzehnten Forstwirtschaft sorgsam geförderten lichterem Laubmischwäldern recht artenarm wären und auch sonst jene Nachteile aufweisen würden, die mit Monokulturen verbunden sind. Die Buche wäre in unseren Kulturlandschaften dominant, weil diese Landschaften einschließlich der Luft und des Bodens eben menschlich verändert und beeinflusst sind. Es wird gerne übersehen, dass auch ein selektiver Naturschutz eine Kulturhandlung des Menschen darstellt und einen Eingriff in die 'freie Natur'!

Im Fördergebiet des Siebengebirges hat der Landesbetrieb Wald und Holz vertreten durch das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft ca. 600 ha. gepachtet und Holz nun in den nächsten Jahren ca. 900.000 qm Fichtenwald ab, Großflächige Kahlfächen entstehen wider alle Richtlinien. Geplant sind in jährlich ca. 30.000 bis 50.000 qm Fichtenkahlschlag. Hier soll sich die Buche zwangsweise 'natürlich' entwickeln.

Meine Fragen:

- Kann man unter dem Deckmantel des Naturschutzes Raubbau betreiben?
- Wird man auf eine ordnungsgemäße Anpflanzung verzichten?
- Hat das Land zu wenig Holz oder hat man zu viel verkauft?
- Benötigt man dringend Holz Mengen aus großflächigen Kahlschlägen?

Gerade aufgrund der Klimadiskussion sollte man doch eher auf Durchforstungen setzen und gucken, was sich dort als Naturverjüngung beismischt. So könnten Mischwälder entstehen wo Fichte, Buche, Eiche und manch andere, seltene, urheimische Baumarten koexistieren könnten. Übrigens ist die Douglasie ein Baum, der bestens auf die Klimaveränderungen gewappnet wäre und andernorts auch vom Naturschutz gezielt nachgepflanzt wird.

Warum aber möchte man jetzt nur noch Buchenmonokulturen?

Warum durchforstet man diese Fichten nicht und setzt auf Erhalt des Dauerwaldes? Es wird zwar immer wieder von Dauerwald gesprochen, aber in der Praxis sind im Projektgebiet Kahlschläge vorgesehen.

Gerade Nadelwaldbestände können durch konsequente Durchforstungen sich natürlich entwickeln und sich zu einem natürlichen Mischwald unterschiedlichen Alters entwickelt, darin auch ehrwürdige Überhälter (1), die man stehen lässt? Natürlich gibt es Waldbestände, wo ein Bestand abgetrieben (2) werden muss und quasi wie ein großes Feld bewirtschaftet werden muss; dann nämlich, wenn man durch die natürliche Sukzession (3) neuen Wald nur über sehr lange Zeiträume nachwachsen lässt - z.B. wenn der Wald voller Brombeere oder Holunder steht.

Wenn man es aber mit dem Naturschutz wirklich ernst meint, dann muss man auch hinterfragen was man da tut. Zur Biodiversität (Artenvielfalt): Es gibt auch Arten, die vorwiegend in Nadelwäldern vorkommen. Die meisten Spechtlöcher sehe ich z.B. in der Fichte und nicht in Buchenstämmen. Anderenorts, z.B. im Naturpark Rheinland, (Kottenforst) schlägt man beispielsweise genau diese Baumart gezielt kräftig ein, die im Projektgebiet unter Schutz gestellt werden soll. Jedweder Nutzungsverzicht ist aber langfristig Klimaschädlich.

Warum nun die Fichte hier ausgemerzt werden soll, erschließt sich mir nicht.

Die Frage nach der Sinnhaftigkeit der oben beschriebenen geplanten oder bereits durchgeführten Maßnahmen, lässt auch die Frage zu, ob weitere Maßnahmen umweltpolitisch sinnvoll sind und welche weiteren Auswirkungen das für betroffene Landeigentümer und für die Kommunen hat.

#### zur Verwaltungsvorlage der APUE Sitzung:

§ 3 Die Städte und Gemeinden verpflichten sich mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dem Rhein-Sieg-Kreis die Hälfte der ihm entstehenden Kosten, also 5 % der gesamten Projektkosten zu erstatten.

Der Kreis ist der rechtliche Projektträger. Er hat bereits am 07.10.2010 den Antrag auf Fördermittel gestellt, im Prinzip ohne vorher die Gemeinderäte und die Betroffenen anzuhören. Und auch ohne Kreistagsbeschluss. Nun möchte aber der Kreis die Gemeinden an den Kosten beteiligen, obwohl diese gar nicht wirklich absehbar sind. Ist insgesamt ein Blankoscheck auf Gut Glück erwünscht?

In der Haushaltssituation haben wir teilweise selbst Beträge von 20 bis 100 Euro den Vereinen gestrichen und geben nun für dieses Projekt 22.000 Euro aus? Dabei sind die Folgekosten bislang ebenso unbekannt wie die reinen Projektkosten in der rund zwölfjährigen 'Förderphase'. Wer nachher zahlt? Wohl kaum Bund, Land und Kreis!

#### §4 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt ab dem 01.01.2011 und endet automatisch, wenn das Förderprojekt beendet ist. Der Förderantrag geht von einer Laufzeit bis 2023 aus; Änderungen während der Projektlaufzeit sind möglich.

Dieser Paragraph ist m.E. ein Freibrief für Kostenerhöhungen. Es geht nicht klar hervor, dass der Förderzeitraum und der Projektzeitraum zweierlei Zeiträume sind. Dabei sagen die Richtlinien klar, dass geförderte Projekte noch lange Jahre nach dem Ende der Förderphase weiterbetrieben werden müssen. Wer zahlt dann wohl die gar nicht absehbaren Kosten?

#### Pflichten und Kostenübernahmen der Gemeinden

Folgekosten gemäß Richtlinien Bundesamt für Naturschutz (BfN)

- Der Träger des Hauptvorhabens verpflichtet sich zur Übernahme der nach Abschluss von Einzelmaßnahmen sowie nach Projektende entstehenden Folgekosten des Vorhabens.
- Unter Punkt Finanzierung steht: Ein Eigenanteil des Projektträgers ist unerlässlich

Nachzulesen [www.bfn.de/0202\\_hinweise.html](http://www.bfn.de/0202_hinweise.html)

#### Was wird mit dem Geld gemacht?

- Fördermittel werden .....in Phase 2 zum Ankauf von Grundstücken bereitgestellt.....

Quelle: [www.bfn.de/0203\\_grossprojekte.html](http://www.bfn.de/0203_grossprojekte.html)

Weiter heißt es dort:

- Zentraler Grundgedanke des Förderprogramms „chance natur“ ist, dass der Projektträger.....auch nach Abschluss des Vorhabens weiterhin verantwortlich ist für die Betreuung der Flächen und für die Sicherstellung der Zielerreichung.

#### Was sind die Folgen ?

Gemäß Broschüre des BfN ist das erklärte Ziel – Zitat:

- Erklärtes Ziel des Förderprogramms ist es, die Kerngebiete der Projektflächen bis zum Ende der jeweiligen Projektlaufzeit als Naturschutzgebiete (NSG) zu sichern, um ihnen einen rechtlichen verbindlichen Schutzstatus zu verleihen.

Die Entwicklung des Naturschutzgebietes Siebengebirge, das 1923 mit fünf Verboten begann und trotz stetiger Verbesserung heute bereits fünfzig Verbote aufweist, gibt zu denken. Ob Komposthaufen, Mistbeet oder offenes Feuer (Grillen) in den Kleingärten, ob Sport, Angeln, Baden usw.: Alles ist reglementiert! Wollen wir das? Sieht so ein naturnaher Tourismus und eine bevölkerungsfreundliche Naherholung aus?

#### Frage: Wie lange dauert das Projekt

Bei Anpachtungen ist es das erklärte Ziel, eine Pachtdauer von 30 Jahren abzuschließen. Da es aber auch ein weiteres erklärtes Ziel ist, langfristig die Projektziele zu erreichen und überall förmliche Naturschutzgebiete einzurichten, ist die Frage ob es überhaupt ein Ende der Projektlaufzeit gibt. Über die strengen Naturschutzgebiete wird faktisch das Zeitprojekt zum Dauervorhaben – und das alles in einer bereits hervorragenden Landschaft. Naturschutz droht zur Strafe für Wohlverhalten der Land- und Forstwirte, der Erholungsuchenden und Freizeitsportler zu werden.

#### **Nutzungseinschränkungen für Landwirtschaft**

- Gemäß SWOT-Analyse des BfN werden Nutzungseinschränkungen und Nutzungsaufgaben ausdrücklich als Nachteile des Programms 'chance.natur' vermerkt
- Konnten die Bedenken von Landwirten ausgeräumt werden, dass durch Flächenankäufe den Landwirten bisherige Pachtflächen durch Zukäufe des finanzstarken Kreises entzogen werden könnten?
- Ist die Existenz von Landwirten gefährdet? Die meisten Landwirte sind kleinstrukturiert und deren Existenzgrundlage sind Flächen, die sie bewirtschaften können. Auf EU-Ebene gibt es alleine 2.600 Verordnungen für Landwirte. Immerhin gibt es auch Subventionen. Hat man Landwirte in die Planungen mit einbezogen? Viele Landwirte würden lieber auf Fördermittel verzichten, wenn es im Gegenzug zu einem Abbau von Verordnungen und Auflagen käme. Kann man Landwirten und Waldbauern immer mehr Auflagen zumuten?
- Gelten z.B. auch in diesem zunächst freiwilligen Naturschutzgebiet das Bundesnaturschutzgesetz?
- Wird das Privateigentum immer mehr ausgehöhlt, indem der Kreis Vorkaufsrechte im Projektgebiet ausübt und damit quasi immer mehr Eigentum verstaatlicht wird ?

#### **Nutzungseinschränkungen für die Forstwirtschaft**

- Gemäß SWOT-Analyse <sup>(4)</sup> des BfN werden Nutzungseinschränkungen und Nutzungsaufgaben als Nachteile eingeräumt.
- Gerade auch das Gemeindegebiet Eitorf ist durch Kleinstrukturierten, ökologisch besonders wertvollen Privatwald gekennzeichnet. Man muss dazu wissen, dass gerade die Vielfalt der Flächen, Nutzungen und persönlichen Vorlieben ökologisch verträglicher und ergiebiger ist als die zentral gelenkte Einheitlichkeit in großen Waldungen, egal, ob diese dem land oder Großgrundbesitzern gehören. Welche konkreten Pläne sind wirklich für den Wald geplant – für heute und für die Zukunft?
- Welche Nutzungseinschränkungen kann das mit sich bringen – heute, später und dauerhaft?
- Freie Feldflächen konnten bislang als Holzzwischenlager durch Waldbesitzer genutzt werden. Gibt es demnächst hierzu auch Einschränkungen und Verbote?

**Schaffung von subventionierten Wettbewerb** bedeutet eine Verzerrung des Wettbewerbs zugunsten der Vorteilsnehmer im amtlichen Naturschutz, also der Naturschutzverbände, Biologischen Stationen usw. Schon heute baut die Biologische Station des Kreises in Konkurrenz zu privaten Schäfern eigene Herden auf. Da ist es kaum ein Zufall, wenn diese dann den Vorzug bekommen vor den kleinen Schäfern – und somit auch die Fördermittel!

#### **Fazit:**

Nach intensiver Beschäftigung mit der Thematik, sehen wir uns nicht in der Lage, darüber zu entscheiden, bevor nicht die offenen Fragen geklärt sind.

Insgesamt fordere ich die Verwaltung dazu auf, erst einmal konkret und schriftlich geben zu lassen, welche Maßnahmen konkret durchgeführt werden sollen und welche Vor- und welche Nachteile sich hieraus ergeben können.

Desweiteren ist ernsthaft zu Fragen, ob man ein solches Projekt mit sehr relevanten rechtlichen Folgen ohne einen Kreistagsbeschluss überhaupt durchführen darf. Sinnvoller wäre es man würde die Gemeinderäte einbinden und prüfen, ob über die Chance Natur z.B. die invasiven Neophyten <sup>(5)</sup> wie die Herkulesstaude, die sehr gefährlich ist oder auch das Springkraut bekämpfen lässt. Das wäre eine sinnvolle Investition.

### Fußnoten

Überhälter (1),

Überhälter (in der Schweiz als Überständer bezeichnet) sind einzelne ausgewachsene Bäume, die auf Verjüngungsflächen im Wald oder beim „Auf-den-Stock-setzen“ in Wallhecken stehen gelassen werden. Der Abstand im Knick ist etwa 20 bis 50 Meter. Die Überhälter im Knick wurden in früheren Zeiten als Bauholz für Fachwerkhäuser genutzt.

In der Forstwirtschaft werden beim Abtrieb einzelne Bäume auf der Fläche belassen. Einerseits sollen die von Bedrängern freigestellten Bäume weiter zuwachsen, um an Wert zu gewinnen, andererseits dienen sie dem nachwachsenden Jungwuchs als Schutz. Arbeitet ein forstlicher Betrieb überwiegend mit dieser Verjüngungsform, wird er auch als Überhaltbetrieb bezeichnet. Bei einer Mittelwald-Kultur wird ebenfalls nach diesem Prinzip gearbeitet.

<http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%9Cberh%C3%A4lter>

---

ein Bestand abgetrieben (2)

= einen Schlagreifen Waldbestand komplett nutzen / kahl schlagen

---

Sukzession (3)

Nennt man die zeitliche Abfolge verschiedener Pflanzengesellschaften am selben Ort

---

Swot Analyse (4)

Die SWOT-Analyse (engl. Akronym für Strengths (Stärken), Weaknesses (Schwächen), Opportunities (Chancen) und Threats (Gefahren)) wird im Bereich der Betriebswirtschaft häufig übersetzt mit „Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken“ .

---

invasiven Neophyten (5)

(eingeschleppte Fremde Arten)

z.B. Herkulesstaude, Ambrosie, drüsige Springkraut

---